2. Änderung der Sportförderrichtlinie des Wartburgkreises

Die Sportförderrichtlinie wird wie folgt geändert:

Auf dem Deckblatt der Sportförderrichtlinie des Wartburgkreises werden unter II. die Worte "langlebige Sportgeräte" durch die Worte "mehrjährig nutzbare Sportgeräte" ersetzt.

Teil I - Förderung von Baumaßnahmen an Sportstätten der Städte, Gemeinden und Vereine

- a) Punkt 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren Ziffer 6.2. erhält folgenden neuen Wortlaut:
 - "Das Vorhaben ist beim Amt für Schule und Kultur des Wartburgkreises in 2-facher Ausfertigung zu folgenden Fristen zu beantragen:
- bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr, wenn für die Maßnahme eine Anmeldung für Sportstättenbauförderung beim Landessportbund Thüringen e.V. vorgesehen ist,
- bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr, wenn für die Maßnahme eine Anmeldung für Sportstättenbauförderung beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorgesehen ist,
- bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr für alle weiteren Anträge!"
- b) In Ziffer 8 Inkrafttreten wird der Wortlaut wie folgt geändert: Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft."

Teil II - Förderung der Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

- a) Unter II. werden die Worte "langlebige Sportgeräte" durch die Worte "mehrjährig nutzbare Sportgeräte" ersetzt.
- b) Ziffer 1 Zweck der Förderung erhält folgenden neuen Wortlaut: "Der Wartburgkreis fördert nach dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Ausstattung der Sportvereine mit mehrjährig nutzbaren Sport- und Spielgeräten, die vorrangig außerhalb des Schulsports genutzt werden."
- c) Der Satz "Gefördert wird die Beschaffung von Sport- und Spielgeräten, die vorrangig außerhalb des Schulsportes genutzt werden." wird gestrichen, da dieser inhaltlich in Satz 1 mit erfasst wurde.
- d) Unter Ziffer 2.1. wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst: "Zuwendungsfähig sind:
- Sport- und Spielgeräte mit einem Mindestanschaffungspreis (pro Einzelgerät) von 800,00 € (netto), die bei normaler Nutzung mindestens 5 Jahre verwendet werden können.
- Sport- und Spielgeräte mit einem Anschaffungspreis (pro Einzelgerät) von unter 800,00 € (netto), die erstmalig für die gemeinschaftliche Nutzung in Sportgruppen in

- größerer Anzahl beschafft werden, die bei normaler Nutzung mindestens 5 Jahre verwendet werden können. Der Gesamtanschaffungspreis der im Zusammenhang gekauften Einzelsportgeräte beträgt mehr als 800,00 € (netto).
- Sport- und Spielgeräte mit einem Anschaffungspreis (pro Einzelgerät) von 300,00 € bis 800,00 € (netto), die bei normaler Nutzung mindestens 5 Jahre verwendet werden können und für den Übungs- und Spielbetrieb notwendige Voraussetzung sind.
- Die Sport- und Spielgeräte sollen nicht zur persönlichen Ausstattung eines einzelnen Sportlers dienen."
- e) Im Punkt 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren werden in Ziffer 6.4 der Worte "des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit" ersatzlos gestrichen
- f) In Ziffer 8 Inkrafttreten wird der Wortlaut wie folgt geändert: "Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft."

Teil IV - Förderung von Sportveranstaltungen

- a) Punkt 2 Gegenstand der Förderung Ziffer 2.2. wird um den Unterpunkt "Sportfeste" ergänzt.
- b) Punkt 3 wird um die Worte "und Kreissportbünde" ergänzt.
- c) In Ziffer 8 Inkrafttreten wird der Wortlaut wie folgt geändert: "Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft."